Kanu-Club Zugvogel Blau-Gold Köln e.V.

Schutzkonzept
gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt

Dieses Schutzkonzept gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt dient dem bestmöglichen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter und interpersoneller Gewalt und richtet sich grundsätzlich an alle Mitglieder des Kanu-Clubs Zugvogel Blau-Gold Köln e.V. Alle Mitglieder sind aufgefordert, das Schutzkonzept zu beachten, auch wenn einzelne Verpflichtungen in erster Linie die Übungsleiter und betreuende Personen betreffen. Das Schutzkonzept bezieht sich auf das Landeskinderschutzgesetz von 2021 und den Handlungsleitfaden Prävention/Intervention sexualisierter Gewalt im Kanu-Verband NRW vom 24.06.2021.

1. Prozess

Dieses Schutzkonzept ist die Fortschreibung unseres Präventionsleitfadens, der im Jahr 2014 im Kanu-Club Zugvogel Blau-Gold Köln e.V. verabschiedet wurde. Die Vorstandsmitglieder Petra Rixgens und Matthias Fink wurden Anfang 2023 durch den Vorstand beauftragt, den Präventionsleitfaden zu einem Schutzkonzept weiterzuentwickeln. Am 26. November 2023 war in Zusammenarbeit mit dem Bezirk IV der Kanu-Jugend NRW ein Präventionstheater mit dem Stück „Anne Tore sind wir stark" zu Gast bei uns im Clubhaus. Mit diesem Theaterstück für die Kinder, Jugendlichen und Übungsleiter wurden die Anwesenden informiert und die Vereinsmitglieder erneut für das Thema sensibilisiert. Vom Vorstand sind zwei Ansprechpersonen gewählt worden. Die Namen werden am schwarzen Brett und auf der Homepage veröffentlicht. Auf der Jugendversammlung im Mai 2024 wurde das Schutzkonzept mit Bezug auf das Theaterstück angesprochen und die amtierende Jugendwartin als Ansprechpersonen gewählt. Das vorliegende Schutzkonzept wurde auf der jährlich stattfindenden Übungsleiterbesprechung im September 2024 diskutiert und abgestimmt und anschließend vom Vorstand am 07. Oktober 2024 verabschiedet. Der Mitgliedschaft wird es auf der Mitgliederversammlung im Februar 2025 präsentiert werden.

2. Risikoanalyse

Der Kanuverband NRW kommt in seiner Risikoanalyse im Kanusport zu dem Ergebnis, dass in vielen unterschiedlichen Situationen drei Risikofelder zu beobachten sind, die eine sexuelle Gefährdung von Kindern und Jugendlichen im Kanusport auslösen können:

1. der Körperkontakt, der sich im Kanusport nicht vermeiden lässt (beispielsweise bei Hilfestellungen im Boot, beim Anlegen von Kleidung und Ausrüstung, etc.),
2. die Infrastruktur, also die räumliche Nähe zum Beispiel bei Kanufreizeiten und dem Übernachten im Zelt oder in Gemeinschaftsunterkünften oder das Umkleiden bei Flussfahrten im Freien,
3. besondere Abhängigkeitsverhältnisse, die dazu führen, dass die Betroffenen sich nicht trauen, Belästigungen beim Namen zu nennen.

3. Verhaltenskodex und Handlungsleitfaden

Der nachfolgende Verhaltenskodex dient dazu, die Risiken auf ein Minimum zu reduzieren. Die Verhaltensregeln müssen sich im Einzelfall an den konkreten Gegebenheiten unter Berücksichtigung der örtlichen Situation orientieren und können daher – mit Ausnahme der als solche formulierten Verbote – nicht starr angewendet werden. In Gefahren- oder Notsituationen sind Abweichungen manchmal zwingend erforderlich. Die Verpflichtung zur Einhaltung des DKV-Ehrenkodex muss von allen verantwortlich Tätigen im Verein unterschrieben werden.

1. Bei Flussfahrten, bei denen das Umziehen an der Einstiegsstelle erfolgt, ist darauf zu achten, dass sich unter Ausnutzung der vor Ort bestehenden Möglichkeiten – etwa im Bus oder zeitlich nacheinander o. ä. – jeder in geschützter, privater Atmosphäre umziehen kann und dies auch von der Gruppe respektiert wird.

2. Hilfestellungen möglichst von gleichgeschlechtlichen Betreuungspersonen bzw. Sporttreibenden durchführen lassen und Zustimmung der Sporttreibenden einholen. Genauso beim Anlegen von Kleidung oder Ausrüstung.

3. Niemand wird zu einer Übung gezwungen.

4. Bei Sammelduschen, die gemeinsam von Erwachsenen und Kindern genutzt werden, prägen Respekt und die Fähigkeit zur Empathie die Rücksichtnahme auf das individuelle Schamgefühl der Kinder und Jugendlichen. Die Erwachsenen sollen daher beim Duschen auf das individuelle Schamgefühl der Kinder und Jugendlichen Rücksicht nehmen, etwa indem sie bei Bedarf selbst in Badekleidung duschen und/oder nach Möglichkeit in Gegenwart von Kindern auf andere Weise einen zurückhaltenden Umgang mit Nacktheit üben.

5. Grundsätzlich sind im Umgang mit Kindern und Jugendlichen deren natürliche Schamgrenzen beachten.

6. In Sanitärbereichen und Umkleidekabinen ist die Benutzung von Handys verboten, um schamverletzende Bildaufnahmen zu verhindern.

7. Umgang der Kinder und Jugendlichen untereinander beobachten und gegebenenfalls klären. Dazu zählt, auf eine Umgangssprache, ohne sexistische oder gewalttätige Äußerungen zu achten und Schamverletzungen der Kinder und Jugendlichen untereinander zu unterbinden. Bei mehrtägigen Fahrten wird darauf geachtet, dass auch Handys nicht für sexistische oder gewalttätige Äußerungen oder auf andere Weise schamverletzend benutzt werden.

8. Wenn es die Unterbringungsmöglichkeiten vor Ort zulassen, bei mehrtätigen Fahrten auf getrennte Schlafstätten achten und die Einhaltung regelmäßig überprüfen.

9. Betreuende Personen übernachten in der Regel getrennt von Kindern und Jugendlichen.

10. Eltern bei Planung und Durchführung von Training, Vereinsfahrten und Wettkämpfen einbeziehen, beispielsweise durch einen Elternabend.

11. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen eine weibliche und eine männliche Ansprechperson für Konfliktfälle. Zusätzlich bestellt die Jugendversammlung aus den Reihen der Jugendlichen für den Konfliktfall eine weibliche und eine männliche Ansprechperson. Die Ansprechpersonen werden mit ihren Kontaktdaten am schwarzen Brett veröffentlicht.

12. Für die Dauer von mehrtägigen Fahrten benennen die jeweiligen Fahrtenleitungen verbindliche Ansprechpersonen vor Ort für eventuell während der Fahrt auftretende Konfliktfälle – möglichst nicht sich selbst. Die Ansprechpersonen werden nach Möglichkeit bereits in der Ausschreibung benannt.

13. Um Konflikte frühzeitig zu bemerken, zeigen Übungsleiter sich aufmerksam und durch geeignetes Nachfragen, dass sie bei Konflikten ansprechbar sind. In Konfliktfällen benachrichtigen sie umgehend die vom Vorstand benannten Ansprechpersonen.

14. Der Vorstand verlangt von den Übungsleitern, dass sie die Beachtung dieses Schutzkonzeptes und den DKV-Ehrenkodex schriftlich bestätigen und anerkennen und eine Verpflichtungserklärung mit dem Inhalt abgeben, dass gegen die Übungsleiter nicht wegen einer der in § 72 a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) genannten Straftaten ermittelt wird oder bereits ein Strafverfahren anhängig ist.

15. Der Vorstand macht auch die übrigen Mitglieder, die er durch Vorstandsbeschluss für die Übernahme von Aufgaben eines Übungsleiters berechtigt, mit diesem Schutzkonzept vertraut und verlangt auch von ihnen die schriftliche Abgabe der unter vorstehender Ziffer 14 genannten Erklärungen, wenn sie Kinder und Jugendliche betreuen.

4. Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Die entsprechenden Landesorganisationen (z.B. Kanu NRW, Landessportbund NRW) als Träger der freien Jugendhilfe, in denen der Kanu-Club Zugvogel Mitglied ist, haben sich in eigenen Vereinbarungen auf Landesebene verpflichtet, die Regeln zum erweiterten Führungszeugnis in § 72 a SGB VIII umzusetzen. Sie verlangen auch von ihren Mitgliedern etwa für die Gewährung von Sportfördermitteln für Vereinsfahrten der Jugend die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aller ehrenamtlichen Betreuende. Durch die Einsicht in die Führungszeugnisse soll ausgeschlossen werden, dass einschlägig vorbestrafte Personen zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden.

Der Vorstand des Kanu-Club Zugvogel hat daher in seiner Vorstandssitzung am 20.04.2015 beschlossen, dass alle Vorstandsmitglieder und alle Übungsleiter, die regelmäßig Übungsleiteraufgaben wahrnehmen und/oder in irgendeiner Weise Kinder und Jugendliche betreuen, sei es bei gemeinsamen Fahrten, beim Eskimotieren, beim regelmäßigen Training etc., ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Bei der Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses beim zuständigen Meldeamt ist eine Bestätigung des Vereins über diese Verpflichtung zur Vorlage vorzulegen. Bei Vorlage dieser Bestätigung ist die Ausstellung des Führungszeugnisses gebührenfrei. Die Bestätigung erhält das Mitglied auf Anfrage vom Vorstand. Die Führungszeugnisse verbleiben nicht beim Vorstand, sondern es wird gemäß § 72 a Absatz 5 SGB VIII nur festgehalten, dass Einsicht genommen wurde sowie das Datum und die Gültigkeitsdauer des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der in § 72 a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Vorgaben zum Datenschutz des § 72 a SGB VIII werden angewendet. Mit der Einsichtnahme ist ein Vorstandsmitglied speziell betraut.

5. Intervention

1. Zuhören und der/den betroffenen Personen Glauben schenken. Es hat schon genug Kraft gekostet, sich zu öffnen.
2. Alle Informationen aus dem Gespräch müssen dokumentiert werden, ohne sie zu hinterfragen und zu interpretieren.
3. Überprüfung der eigenen Gefühlslage, um unüberlegte spontane Handlungen zu vermeiden.
4. Unterstützung durch anonymisiertes Gespräch mit Vertrauensperson oder den Ansprechpersonen einholen, keine Versprechen abgeben, keine weiteren Schritte ohne Rücksprache mit der oder den Geschädigten.
5. Kontakt zu einer Ansprechperson zum Schutz gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt im Verein aufnehmen.
6. Information des Vorstandes.
7. Planung des weiteren Vorgehens unter Einbeziehung der betroffenen Personen, des zuständigen Vorstandsmitgliedes und ggfs. mit Einbeziehung einer Fachberatungsstelle.
8. Planung der Informationen innerhalb des Vereins und ggfs. der Öffentlichkeit in Absprache mit dem Vorstand und ggfs. mit externen Fachkräften und Juristen.

6. Transparenz

Das Schutzkonzept wird am schwarzen Brett im Bootshaus ausgehangen und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Die Ansprechpersonen werden ebenfalls am schwarzen Brett und auf der Homepage mit den Kontaktdaten benannt. Für schriftliche Beschwerden oder Meldungen gibt es für alle zugänglich einen Beschwerdebriefkasten im Bootshaus.

Köln, den 7. Okt. 2024 Der Vorstand

Andrea Sprenger, Vorsitzende

Petra Rixgens, Geschäftsführerin

Matthias Fink, Kassenwart

Christian Mörchen, Bootshauswart

Sylvia Daruwala Sportwartin

Ansgar Birrenbach, Wanderwart

Naya Daruwala, Jugendwartin